

Weiterbildungsrichtlinien SE SCHWEIZ

Von der GV abgenommene Fassung am 15. November 2013

1. Allgemeines

Die vorliegenden Weiterbildungsrichtlinien (WBR) der SE SCHWEIZ haben zum Ziel, die Qualität der beruflichen Tätigkeit in der Arbeit mit SE zu sichern und weiter zu entwickeln. Weiterbildung wird im umfassenden Sinne als Bildungsanstrengung zur Erweiterung der therapeutischen Handlungskompetenzen verstanden. Die WBR regeln die jährlich nachzuweisende Weiterbildung, um den Eintrag auf der Praktizierenden-Liste auf der Web-Site www.se-ch.com um ein Jahr zu verlängern.

2. Umfang der Weiterbildung

Die Mitglieder der SE SCHWEIZ sind verpflichtet, pro Kalenderjahr 20 Stunden Weiterbildung à 60 Minuten nachzuweisen.

Absolviert ein Mitglied in einem Jahr mehr als 20 Weiterbildungsstunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Weiterbildungsstunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf das Folgejahr übertragen. Ein Übertrag auf weitere Jahre ist nicht möglich.

Absolviert ein Mitglied in einem Jahr weniger als 20 Weiterbildungsstunden, so muss sie/er die zu wenig absolvierten Stunden im unmittelbar folgenden Jahr nachholen und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser Periode geforderten Weiterbildungsstunden.

Die Weiterbildungspflicht ab dem 8. Jahr nach der Diplomierung soll weiterhin mind. 20 Stunden betragen, davon sollen mind. 12 Stunden SE-spezifische Weiterbildung sein.

3. Inhalte der Weiterbildung

SE-Weiterbildung:

Wir anerkennen alle WB, die durch einen Lehrer mit SE Hintergrund durchgeführt werden. (z.B. Thomas Harms, Markus Fischer im IBP) Auch Besuche von Veranstaltungen von Dozenten, die mit Peter A. Levine stattfinden, wie z.B. an den „Zürcher Traumtagen“ oder „Bildungsfestival“.

- SE-Weiterbildungen im In und Ausland, vom SETI (Somatic Experiencing® Trauma Institute) lizenziert, oder von Dozentinnen und Dozenten, die auf der ReferentInnen - Liste des ZIO aufgeführt sind

- Wiederholungen oder Assistenz in lizenzierten SE-Ausbildungen

- SE-Supervision bei vom SETI anerkannten SE-Supervisoren oder SE-Supervisorinnen

- Kurse, die von Lehrern oder Lehrerinnen geleitet werden, welche seit mind. 5 Jahren die SE - Ausbildung abgeschlossen, die WBR von SE SCHWEIZ eingehalten haben und SE in ihr Teaching mit einfließen lassen

- Von der SE SCHWEIZ organisierte begleitete Intervision bei Begleitern oder Begleiterinnen, die seit mind. 3 Jahren diplomiert sind und oben genannte WBR erfüllt haben

4. Weiterbildungskommission

Wird vom Vorstand eingesetzt und besteht aus einer Kontaktperson aus dem Vorstand und mindestens einer Person als Weiterbildungsprüfer oder Weiterbildungsprüferin. Die Weiterbildungskommission ist verantwortlich für die Abwicklung der Weiterbildungsprüfung.

5. Nachweis der Weiterbildung

Die Mitglieder reichen der SE SCHWEIZ jeweils per 31. Dezember einen Weiterbildungsnachweis mit Kopien der Bestätigungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen) ein.

Aus den Dokumenten des Weiterbildungsnachweises müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers
- Name und Unterschrift der Referentinnen oder des Referenten
- Name und Unterschrift des Veranstalters (Institution)
- Kursthema – Anzahl Stunden à 60 Min.
- Datum und Ort der Veranstaltung

6. Kontrolle der Weiterbildung

Die Weiterbildungskommission der SE SCHWEIZ überprüft die Weiterbildungsnachweise auf deren Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.

Stellt sich bei der Weiterbildungskontrolle heraus, dass gewisse Stunden aus formalen oder inhaltlichen Gründen nicht angerechnet werden können, müssen die dadurch fehlenden Stunden mit der Nachweisüberprüfung im folgenden Jahr zusätzlich nachgewiesen werden.

Die SE SCHWEIZ informiert das Mitglied in der Regel per E-Mail, ausnahmsweise per Brief, ob die Weiterbildungspflicht für das vergangene Jahr erfüllt ist oder nicht. Mit einem Bestätigungsmail bekundet das Mitglied sein Einverständnis, was die SE SCHWEIZ ermächtigt, zugesandte Weiterbildungsnachweise zu vernichten. Bei Information per Brief werden die eingereichten Weiterbildungsnachweise mit zurückgesandt.

Ist das Mitglied mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann es innert 60 Tagen die Weiterbildungskommission veranlassen, die Unterlagen nochmals zu überprüfen.

7. Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

Wird der Weiterbildungsnachweis nach Erhalt des Erinnerungsschreibens und nach einer eingeschriebenen Mahnung nicht oder unvollständig eingereicht oder entspricht die absolvierte Weiterbildung nicht den WBR der SE SCHWEIZ, wird der Eintrag auf der Praktizierenden-Liste unter www.se-ch.com gelöscht.

8. Wiederaufnahme auf die Praktizierenden-Liste

Um wieder auf der Praktizierenden-Liste aufgeführt zu werden – bei Nicht-Erfüllen der Weiterbildungspflicht während 5 und mehr Jahren - müssen in einem Zeitraum von max. 2 Jahren 30 SE-spezifische Weiterbildungsstunden nachgewiesen werden (Empfehlung: Wiederholung des Intros).

9. Weiterbildungspflicht bei Mehrfachmitgliedschaft

SE SCHWEIZ A-Mitglieder, die bei mehr als einem Berufsverband Mitglied sind, werden nicht von der Weiterbildungspflicht der SE SCHWEIZ entbunden.

10. Fristverlängerung und Erlass der Weiterbildungspflicht

Kann ein Mitglied die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht termingerecht einreichen, ist zwei Monate vor Abgabetermin der Weiterbildungsnachweise ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung oder Erlass einzureichen. Ein Erlass der Weiterbildungspflicht wird nur aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit) und für maximal 1 Jahr gewährt.

11. Rekurs

Für abschlägige Entscheide der Weiterbildungskommission bezüglich Erfüllung der Weiterbildungspflicht kann beim Vorstand innert 30 Tagen ein Rekurs eingereicht werden. Der Entscheid des Vorstandes ist danach endgültig.

12. Inkrafttreten

Die WBR treten nach deren Annahme durch die GV vom 15.11.2013 rückwirkend für das Geschäftsjahr (1. Juli 2013 – 31. Dezember 2014) in Kraft.